Grundsätze für die Budgetierung der Schulen der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 15. Oktober 2002
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 28. Juni 2011

I. Grundsätze für die Budgetierung der Schulen und des Medienzentrums der Region Hannover

In Ergänzung der im Rahmen des Umstellungsprozesses auf das Neue Kommunale Rechnungswesen in Niedersachsen (NKR N – Doppik) erforderlichen Budgetierungsrichtlinie für die Region Hannover werden die Schulen und das Medienzentrum der Region Hannover budgetiert. Diese Budgetierung erfolgt fachbereichsintern unterhalb der Ebene des Produkthaushalts.
Die folgenden, für die Schulen entwickelten Grundsätze gelten sinngemäß für das Medienzentrum Hannover, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Eine Beendigung oder Unterbrechung der Budgetierung einer Schule ist nur möglich, wenn hierfür ein besonderer Grund gegeben ist. Durch die Budgetierung erfolgt eine weitgehende Übertragung von Befugnissen im Rahmen der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln auf die Schulen. Der Schule wird damit die finanzielle Eigenverantwortung für die Verwendung der Mittel übertragen. Hierdurch soll ein effektiver und sinnvoller Einsatz der Haushaltsmittel sichergestellt werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist dem Schulträger gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der der Schule zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel verantwortlich.
Die Ausbildung des Schulpersonals zur Erfüllung der mit der Budgetierung verbundenen Arbeiten wird sichergestellt. Eine Inanspruchnahme des Fachbereichs Schulen zur Klärung von Einzelfragen ist möglich.
Der Fachbereich Schulen ist berechtigt, sich über die Abwicklung der mit der Budgetierung auf die Schulen übertragenen Aufgaben zu informieren und berechtigt, Regelungen für die Abwicklung vorzugeben.

II. Veranschlagung im Regionshaushalt

Die Darstellung der Schulen hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt nicht unmittelbar im Regionshaushalt. Die in den Schulen anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie die zu leistenden Auszahlungen und Einnahmen fließen in die jeweiligen Produkthaushalte (Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushalt) der Region Hannover ein. Eine individuelle Darstellung der einzelnen Schulen erfolgt unterhalb der Produkte im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auf der Ebene der Kostenstellen.
Jede Schule wird durch mindestens eine Kostenstelle im Rahmen der KLR abgebildet. Innerhalb dieser Kostenstelle/-n werden die jeweiligen Aufwands- und Ertragskonten des Ergebnishaushaltes und die Auszahlungen und Einnahmen im Finanzhaushalt entweder von der Regionsverwaltung (Fachbereich Schulen oder andere Fach-/ Servicebereiche) oder der Schule selbst bewirtschaftet.

Folgende Konten werden von der Verwaltung bewirtschaftet:

1. Erträge (Kontenklasse 3):
Mieten und Pachten, Versicherungsleistungen für Gebäudeschäden, Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse aus öffentlichen Bereichen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.

2. Aufwendungen (Kontenklasse 4):
Personalaufwand, Versorgungsaufwand, Qualifizierte Bauunterhaltungsmaßnahmen (Gebäudemanagement), Mieten und Pachten für Gebäude, Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen, Reinigungskosten, Erstattungen, Abschreibungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Alle übrigen für den Schulbetrieb relevanten Konten in den genannten Kontenklassen des Ergebnishaushalts werden von der Schule bewirtschaftet. Darüber hinaus bewirtschaftet die Schule im Finanzhaushalt die Auszahlungen für

- den Erwerb von Lizenzen (Kontengruppe 00, Immaterielle Vermögensgegenstände, Konto 0025002),
- den Erwerb von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen (Kontengruppe 06, Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, Konten 0611002 und 0621002),
- den Erwerb von Betriebsvorrichtungen und Vermögensgegenständen über 150 Euro (Kontengruppe 07, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konten 071002, 0721002, 0731002, und 0751002)

Auf der Basis von einheitlichen Berechnungsmodellen wird das für die jeweilige Schule schülerabhängige Budget ermittelt. Der Budgetumfang wird beeinflusst durch die Anzahl der Schüler/-innen, die Anzahl der Klassen und die angebotenen Bildungsgänge. Die Zuordnung des Budgetvolumens auf Konten des Ergebnis- bzw. des Finanzhaushaltes, die durch die Schule bewirtschaftet werden, erfolgt nach Maßgabe der Schulleitung.
Für jede Schule wird ein Nettobudget (Aufwand ./. Ertrag, Auszahlung ./. Einzahlung) ermittelt. Dieses Budget wird den Schulen durch den Träger am Anfang Jahres zur Verfügung gestellt. Es muss so bewirtschaftet werden, dass die eigenverantwortlich durch die Schule verursachten Aufwendungen und Auszahlungen finanziert werden können.
Stellt sich am Ende des Haushaltsjahres heraus, dass durch eine sparsame und wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung ein Jahresüberschuss erzielt werden konnte, so kann dieser Überschuss nach Maßgabe dieser Budgetierungsgrundsätze zur Verwendung durch die Schule in das Folgejahr übertragen werden.
Entstehende Jahresfehlbeträge werden auf das Folgejahr vorgetragen und bewirken dort eine Verrechnung mit dem Budget des Folgejahres.

III. Mittelbewirtschaftung durch die Schulen

Die Schule entscheidet, für welche Zwecke die im Budget veranschlagten Mittel verwendet werden. Der Schulträger darf auf Konten, die von der Schule bewirtschaftet werden, nur nach vorheriger Absprache zugreifen.
Eingriffe in das Budget erfolgen unterjährig nicht (Budgetgarantie). Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regionspräsidenten, einschränkende Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssicherung bzw. einer haushaltsrechtlichen Sperre zu verfügen.

Verträge der Schule können nur im Einvernehmen mit dem Schulträger geändert oder gekündigt werden. Die im Rahmen der Mittelbewirtschaftung bestehenden

gesetzlichen Vorschriften, Dienstanweisungen und Beschlüsse der Regionsorgane sind einzuhalten. Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Budgetbewirtschaftung und die Überwachung der Konten in der/den für die Schule eingerichteten Kostenstelle/n ist der/die jeweilige Schulleiter/-in. Die Ausübung der Verantwortlichkeit setzt eine funktionierende Kosten- und Leistungsrechnung mit ausreichenden Informations- und Einsichtsmöglichkeiten voraus.

Die Bewirtschaftung der Konten durch die Schulen schließt die Vorkontierung von Buchungsbelegen ein. Die abschließende Eingabe in das System und die Auszahlung wird durch die Regionsverwaltung sichergestellt.

IV. Abrechnung des Budgets

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird ein Budgetabschluss erstellt. Durch den Budgetabschluss wird festgestellt, inwieweit Mittel des Budgets verbraucht worden sind. Ein Jahresüberschuss wird nach Maßgabe der Regelungen zur Budgetierung in der Region Hannover in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
Die Schule entscheidet, für welchen Zweck die übertragenen Mittel verwendet werden.

V. Mittel des Landes

Auf Wunsch der Schulen und unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Schulbehörde, können Landesmittel, die den Schulen auf der Basis einer Zielvereinbarung zur Bewirtschaftung eines gemeinsamen Budgets gemäß § 112 a Niedersächsisches Schulgesetz zur Verfügung gestellt werden, über das Rechnungswesen der Region Hannover abgewickelt werden.

In diesem Fall wären die Zahlungen des Landes als Ertrag im jeweiligen Produkthaushalt der Region Hannover zu vereinnahmen und in gleicher Höhe den betroffenen Schulen zuzuleiten. Ein eventuell geforderter Verwendungsnachweis wird von der Schule erstellt.